

Satzung

§1 Name des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Städtischen Tageseinrichtung Bullerbü“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Städt. Tageseinrichtung Bullerbü e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich
- c) Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er
 - die pädagogische Arbeit im Kindergarten ideell unterstützt.
 - Verständnis und Interesse für die Belange des Kindergartens in der Öffentlichkeit fördert.
 - Förderung kultureller Zwecke und Förderung der Erziehung (welche besonders förderungswürdig sind)
 - den Kindergarten fördert mit Arbeitsmaterial, pädagogischem Spielzeug und Spielgeräten.
 - zusätzliche Mittel bereitstellt für die Gestaltung der Einrichtung, die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen des Kindergartens und soziale Zwecke, sofern diese nicht aus dem laufendem Haushaltsetat des Kindergartens bestritten werden können.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft und Kündigung

- a) Mitglied des Vereins können Eltern, andere volljährige Personen, sowie Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c) die Kündigung kann nur schriftlich an den Verein mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- d) Wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- e) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.
- f) Rückzahlungen geleistete Beträge, finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§4 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1 Vorsitzende/r
 - 2 Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - 3 Beisitzer/innen
 - Einem Mitglied des pädagogischen Teams des Kindergartens
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer mit der Maßgabe, dass der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten wird.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift vom 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- f) Der Verein bestellt zur Überwachung des Vorstandes 2 Kassenprüfer. Sie prüfen den Vorstand, insbesondere den Kassenwart, bezüglich der finanziellen Belange des Vereins.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

- g) Die Kassenprüfung erfolgt mind. einmal jährlich durch die beiden Kassenprüfer.

§5 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand schriftlich eine Mitgliederversammlung mit einer Tagesordnung einzuberufen. Diese wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand dies verlangen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
- Einmal im Jahr die Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und die Beisitzer) zu wählen.
 - über Anträge der Mittelvergabe zu entscheiden.
 - Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegenzunehmen.
 - Einmal im Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - Dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - Dem Kassenwart Entlastung zu erteilen.
 - Satzungsänderungen zu beschließen.
 - Festsetzung des Mindestjahresbeitrages.
 - Beschlüsse von Mitgliederversammlung schriftlich abzufassen.
- d) Die Beschlüsse werden von einem der beiden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- e) Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
- g) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§6 Beitrag und sonstige Einnahmen

- a) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Erlöse aus Veranstaltungen und freiwillige Förderbeiträge werden dem Verein zugeführt.
- c) Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch ein Abbuchungsverfahren.

§7 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Tageseinrichtung Bullerbü in 47877 Willich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Willich, 15.06.05

C. Röhm

M. Alk

H. Nefen

H. Siegel

D. B.

W. W.

P. Meier (Patrick Meier)

A. Bred

Wolfgang Kadell

Reha Reuss